

FG München: Klageerhebung per Computerfax

Sachverhalt

Der Kläger erhob mit Computerfax vom 30.11.2009 Klage gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 27.10.2009. Das Computerfax war nicht unterschrieben und ihm war keine handschriftliche Unterschrift in Kopie oder eine elektronische Signatur beigefügt. Es enthielt am Ende lediglich den Zusatz, dass die Klage auch ohne Unterschrift gelte, weil sie direkt aus dem PC gefaxt worden sei. Der Kläger wurde aufgefordert, ein unterschriebenes Exemplar der Klageschrift einzureichen. Er wurde darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines eigenhändig unterschriebenen Exemplars der Klageschrift möglicherweise zur Unzulässigkeit der Klage führen könne; er reagierte aber nicht darauf.

Entscheidung

Die Klage ist unzulässig, da sie nicht formgerecht eingereicht wurde und der Mangel - trotz richterlicher Aufforderung - auch nicht beseitigt wurde. Ein handschriftlich unterzeichneter Schriftsatz muss vor Ablauf der Frist vorliegen (§ 64 Abs. 1 FGO, vgl. BFH-Urteile vom 28.09.1988 und 10.07.2002).

Nach der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000 können bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei auf ein Faxgerät des Gerichts (Computerfax) übermittelt werden, sofern eine eingescannte Unterschrift oder der Hinweis angebracht ist, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen könne. Dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes reichte es aus, dass eine inhaltsgleiche vom Prozessbevollmächtigten eigenhändig unterzeichnete Berufungsbegründung am nächsten Tag einging. Es kann offen bleiben, ob diese Grundsätze im vorliegenden Fall uneingeschränkt Anwendung finden können. So bezieht der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes seine Entscheidung ausdrücklich auf Prozesse mit Vertretungszwang. Ein solcher besteht vor den Finanzgerichten nicht (§ 62 FGO), so dass möglicherweise strengere Anforderungen an die Schriftlichkeit zu stellen sind, wenn eine Klage nicht durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten (§ 62 Abs. 4 FGO) erhoben wird. § 52a Abs. 1 FGO fordert für eine ordnungsgemäße Klageerhebung auf elektronischem Weg, dass neben der grundsätzlichen Zulassung der elektronischen Übermittlung in der zu erlassenden Rechtsverordnung zwingend die Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorgeschrieben sein muss. Ein anderes sicheres Verfahren kann zugelassen werden, wenn die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sichergestellt ist. Durch die Einfügung des § 52a FGO im Jahr 2005 hat sich der Gesetzgeber für eine besonders hohe Sicherheitsstufe entschieden und die Anforderungen an eine elektronische Klageerhebung angehoben.

Bei der Übermittlung durch Computerfax ist es technisch möglich, eine eingescannte eigenhändige Unterschrift beizufügen. Die Beifügung eines Hinweises, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterzeichnen könne, ist deshalb nicht ausreichend, da hierzu eine Alternative zur Verfügung steht, die der gesetzlichen Zielsetzung der Schriftlichkeit gerechter wird. Die Revision wurde zugelassen, aber nicht eingelegt.

Betroffene Norm

§ 52a FGO, § 64 FGO

Streitjahr 2009

Fundstelle

[Finanzgericht München](#), Urteil vom 07.07.2010, 9 K 3838/09, rechtskräftig

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 28.09.1988, X R 32-34/88, BFH/NV 1989, S. 505

BFH, Urteil vom 10.07.2002, VII B 6/02, BFH/NV 2002, S. 1597

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Entscheidung vom 05.04.2000, GmSOGB 1/98, NJW 2000, S. 2340

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.